

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



3 2022

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetzgebung

THEMA 2:

Gewährung einer
Energiepreispauschale

THEMA 3:

Gesetz zur Umsetzung der
Arbeitsbedingungenrichtlinie

LKC.

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2022	4

STEUERN

Aktuelle Steuergesetzgebung	6
Grundsteuerreform – Aktueller Handlungsbedarf	7
Ertragsteuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen	7
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen	8
Gewährung einer Energiepreispauschale	9
Unterstützung angestellter Ukraine-Flüchtlinge	10
9-Euro-Ticket: Vorsicht bei steuerfreien Zuschüssen zu Jobtickets	10
Bauabzugsteuer bei in Anspruch genommenen Bauleistungen	11
Minder- und Mehrabführung in körperschaftsteuerlichen Organschaftsfällen	12
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Mietaufwendungen für Messeflächen	13
Aktuelles zur Verzinsung von Steuernach- forderungen und -erstattungen	13
Erleichterung bei der Umsatzsteuer auf die E-Bike-Überlassung an Arbeitnehmer	14
Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen	14
Umsatzsteuerliche Ortsbestimmung bei Seminaren	15

RECHT

Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie	16
Gesetz zur dauerhaften Einführung von virtuellen Hauptversammlungen	17
Gesetzentwurf zur Aufteilung der CO ₂ -Kosten zwischen Vermietern und Mietern	17

JAHRESABSCHLUSS

Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten bei Cloud-Computing	18
Handelsrechtliche Bilanzierung von Immobilien	19

DIGITALISIERUNG

Notfallmanagement mit der Cloud	20
Kurznachrichten	21
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Alle Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der Grundsteuerreform bis zum 31.10.2022 eine Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts abgeben.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen und Monaten war der Gesetzgeber sehr aktiv, um die Folgen der allgemeinen Inflation und insbesondere der gestiegenen Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Wir berichten über mehrere Gesetze, die bereits verabschiedet wurden bzw. sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befinden.

Für Immobilienbesitzer besteht wegen der Grundsteuerreform dringender Handlungsbedarf. Alle Grundstückseigentümer müssen bis zum 31.10.2022 eine Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts abgeben. Bisher sind nur rund 10 % der Betroffenen dieser Verpflichtung nachgekommen. Bundesfinanzminister Christian Lindner erwägt daher eine Fristverlängerung über den derzeitigen Abgabetermin hinaus. Ob und mit welchem Umfang eine Fristverlängerung kommen wird, bleibt abzuwarten. Wir empfehlen daher allen Grundstückseigentümern, umgehend mit der Ermittlung der Daten zu beginnen, da dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bereits vor zwei Jahren trat die europäische Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union in Kraft. Am 23.6.2022 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht beschlossen. Das bedeutet für Arbeitgebende akuten Handlungsbedarf. Vertragsmuster für neue Arbeitsverträge sind anzupassen und auch bestehende Arbeitsverhältnisse sind betroffen. Insbesondere muss den Arbeitnehmenden zukünftig schriftlich Auskunft über viele Details der Arbeitsverhältnisse erteilt werden. Bei Verstößen droht ein Bußgeld.

Zu diesen und vielen weiteren Themen wünscht Ihnen das Redaktionsteam eine informative Lektüre! Genießen Sie viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Stefan Berz

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2022

September

30. September 2022

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2020 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende freiwillige Zahlungen müssen dort bis zum 30.9.2022 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden coronabedingt erst ab dem 1.10.2022 berechnet.

Oktober

31. Oktober 2022

- Kapitalgesellschaften müssen die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter elektronisch abfragen. Die Pflicht entfällt für Gesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2023 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.
- Alle Steuerpflichtigen, die ihre Jahressteuererklärungen 2021 selbst erstellen, müssen diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine Fristverlängerung bis zum 31.8.2023. Im Rahmen des sog. Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die Abgabefristen entsprechend verlängert.

- Alle Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der Grundsteuerreform eine Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts abgeben. Die Abgabe muss digital erfolgen. (Eine Verlängerung dieser Abgabefrist wird derzeit diskutiert.)

November

15. November 2022

- Gewerbesteuerpflichtige können bei nachweislich geringeren Gewinnen einen Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2022 stellen.

30. November 2022

- Arbeitnehmende können noch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2022 stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2022 reduziert.
- Gesellschafter einer kleinen Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) müssen den (geprüften) Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2021 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

10. Dezember 2022

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2022 beantragen.

15. Dezember 2022

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2022

- Alle Unternehmen können noch spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2022 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2022 vornehmen.
- Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2019 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2021 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2021 stellen.
- Unternehmen, die sich bislang auf eine Meldefiktion im Geldwäschegesetz berufen konnten und die ihre wirtschaftlichen Beteiligten daher noch nicht beim Transparenzregister gemeldet haben, müssen dies spätestens jetzt vornehmen. Für Aktiengesellschaften, SE und KGaA endete die Frist bereits am 31.3.2022, für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaften am 30.6.2022.

- Konzernunternehmen müssen ihren länderbezogenen Bericht (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Hinweis: Die Übersicht der wichtigen Fristen und Termine enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktuelle Steuergesetzgebung

Der Gesetzgeber hat noch vor der Sommerpause das Steuerentlastungsgesetz, das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz, das Gesetz zur Erhöhung des Mindestlohns sowie das Gesetz zur Neuregelung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen beschlossen. Mit dem Jahressteuergesetz 2022, dem Zukunftsfinanzierungsgesetz und dem Inflationsausgleichsgesetz liegen weitere Gesetzesinitiativen vor, die zeitnah durch den Gesetzgeber abgeschlossen werden sollen.

In dem Steuerentlastungsgesetz vom 23.5.2022 wurden zur Entlastung der Bürger wegen der erheblichen Preiserhöhungen in den letzten Monaten u. a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag von 9.984 € auf 10.347 € und die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 35 Cent auf 38 Cent pro Kilometer angehoben. Zudem wurde die im September 2022 auszunehmende Energiepreispauschale in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2022 wurde ein steuerfreier Coronabonus für Pflegekräfte in Höhe von 4.500 € geschaffen, die Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag bis Ende 2022 verlängert, die degressive Abschreibung auf Anschaffungen im Jahr 2022 ausgedehnt, die Möglichkeiten für Verlustrückträge verbessert und die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Mindestlohns vom 28.6.2022 wird der Mindestlohn ab dem 1.10.2022 auf 12 € pro Stunde erhöht und die Entgeltgrenze für Minijobs, die ab dem 1.10.2022 520 € pro Monat beträgt, dynamisch ausgestaltet.

Weiterhin wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen vom 12.7.2022 der anzuwendende Zinssatz von 0,5 % pro Monat (bzw. 6 % pro Jahr) ab dem 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat (bzw. 1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Über die vorgenannten Gesetze haben wir in den Ausgaben 1/2022 und 2/2022 von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ ausführlich berichtet.

Am 28.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 veröffent-

licht. Mit dem Jahressteuergesetz werden – wie jedes Jahr – zahlreiche Anpassungen an geändertes europäisches Recht, an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs sowie sonstige Änderungen vorgenommen. Dazu gehören in diesem Jahr insbesondere folgende steuerliche Maßnahmen:

- Der Sparer-Pauschbetrag, der bei der Ermittlung der zu versteuernden Kapitaleinkünfte abgezogen wird, soll von 801 € auf 1.000 € erhöht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag.
- Derzeit ist es nicht möglich, im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalerträgen des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten zu verrechnen. Diese ehegattenübergreifende Verlustverrechnung soll nun ab dem Jahr 2022 eingeführt werden.
- Ab dem Jahr 2023 sollen Altersvorsorgeaufwendungen, z. B. Beiträge zur Rentenversicherung, vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden können. Im Jahr 2021 ist der Abzug auf 92 % und im Jahr 2022 auf 94 % begrenzt.
- Ab dem 1.1.2024 fertiggestellte und vermietete Häuser oder Wohnungen sollen künftig mit einem jährlichen Satz von 3 % abgeschrieben werden. Bislang beträgt der Abschreibungssatz 2 %.
- Der Ausbildungsfreibetrag für in Berufsausbildung befindliche, auswärtig untergebrachte Kinder soll von 924 € auf 1.000 € pro Jahr erhöht werden.
- Leistungsempfänger von Bauleistungen sollen ab dem 1.1.2024 verpflichtet werden, die Steueranmeldungen der Bauabzugssteuer elektronisch abzugeben.

Weiter hat das Bundesfinanzministerium am 29.6.2022 die Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz und am 10.8.2022 die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz veröffentlicht.

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz soll durch verschiedene steuer-, kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen die Finanzierung von Zukunftsinvestitionen verbessert und der Kapitalmarktzugang für Unternehmen erleichtert werden. Vorgesehen sind u. a. die Stärkung der steuerlichen Attraktivität von Aktien und Vermögensanlagen sowie die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterbeteiligung und die stärkere Teilhabe der Arbeitnehmer am Erfolg ihres Unternehmens.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen inflationsbedingte Mehrbelastungen der Bürger ausgeglichen werden. Im Einzelnen sind folgende steuerliche Maßnahmen geplant:

- Der Grundfreibetrag wird zum 1.1.2023 von 10.347 € auf 10.632 € und zum 1.1.2024 auf 10.932 € erhöht. Zudem sollen die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) ebenfalls angepasst werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.
- Der Kinderfreibetrag wird in den Jahren 2022 bis 2024 schrittweise von 2.730 € auf 2.994 € pro Kind und Elternteil erhöht.
- Das Kindergeld soll für das erste, zweite und dritte Kind ab dem Jahr 2023 227 € pro Monat und ab dem Jahr 2024 233 € pro Monat betragen. Ab dem vierten Kind bleibt es bei dem bisherigen Kindergeld von 250 € pro Monat.
- Der Unterhaltsfreibetrag soll ab dem Jahr 2022 dynamisch ausgestaltet werden und künftig der Höhe des Grundfreibetrags entsprechen.

HINWEIS: Da die Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, zum Zukunftsfinanzierungsgesetz und zum Inflationsausgleichsgesetz gerade erst begonnen haben, ist in den nächsten Wochen noch mit weiteren Änderungen zu rechnen.

FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Grundsteuerreform – Aktueller Handlungsbedarf

Im Zuge der Grundsteuerreform wird die Grundsteuer künftig nicht mehr anhand der bisherigen Einheitswerte, sondern auf Basis neu ermittelter Grundstückswerte berechnet. Dazu müssen alle Grundstückseigentümer bis Ende Oktober 2022 eine Grundsteuerwerterklärung abgeben.

Künftig wird die Grundsteuer nicht mehr anhand der bisherigen Einheitswerte, sondern auf Basis neuer Grundstückswerte berechnet. Ab dem Jahr 2025 sollen darauf basierend neue Grundsteuerbescheide ergehen.

Die Grundsteuerwerte werden auf den Stichtag 1.1.2022 für alle Grundstücke erstmals neu ermittelt. Dazu müssen alle Grundstückseigentümer eine Feststellungserklärung abgeben. Die entsprechenden Aufforderungen wurden durch alle Bundesländer mittels Allgemeinverfügungen veröffentlicht. Zusätzlich wurden in Nordrhein-Westfalen die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und von Wohngrundstücken gesondert vom zuständigen Finanzamt informiert. Eigentümer von Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken und unbebauten Grundstücken werden nicht angeschrieben. Andere Bundesländer haben bestimmte Grundstückseigentümer ebenfalls informiert.

Die benötigten Daten sind in einer sog. Feststellungserklärung bis spätestens zum 31.10.2022 elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die Finanzämter wurden angewiesen, grundsätzlich keine Fristverlängerungen zu gewähren.

Wir empfehlen allen Grundstückseigentümern, sehr kurzfristig mit der Ermittlung der Daten zu beginnen, da dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann und ggf. auf externe Sachverständige bzw. Architekten für die Ermittlung von Bruttogrundflächen sowie Nutz- und Wohnflächen zurückgegriffen werden muss.

HINWEIS: Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Frist zur elektronischen Abgabe der Grundsteuerwerterklärung lt. derzeitiger Rechtslage zum 31.10.2022 endet. Ob eventuell eine Fristverlängerung erfolgt, wird derzeit diskutiert.

FÜR GESELLSCHAFTER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Ertragsteuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen

Die steuerliche Behandlung von Verlusten eines Gesellschafters aus der Gewährung von Darlehen an seine Kapitalgesellschaft wurde durch die Finanzverwaltung konkretisiert. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2019 vom 12.12.2019 hatte der Gesetzgeber Wertverluste aus bestimmten Gesellschafterdarlehen als nachträgliche Anschaffungskosten der Anteile an Kapitalgesellschaften bestimmt. In einem Anwendungs-

schreiben vom 7.6.2022 regelt das Bundesfinanzministerium jetzt den Begriff und den Umfang von (nachträglichen) Anschaffungskosten.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 vom 12.12.2019 führte der Gesetzgeber einen spezifischen Anschaffungskostenbegriff für Anteile an Kapitalgesellschaften ein. Unter die Anschaffungskosten fallen danach auch eigenkapitalersetzende und gesellschaftsrechtlich veranlasste Finanzierungen des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft. Von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Gesellschafterdarlehens ist auszugehen, wenn die Gesellschaft von einem fremden Dritten kein Darlehen mehr zu marktüblichen Bedingungen erhalten hätte bzw. ein ordentlicher Kaufmann zu einer Darlehensgewährung unter den von dem Gesellschafter akzeptierten Bedingungen nicht mehr bereit gewesen wäre.

Wertverluste aus solchen Finanzierungen kann der Gesellschafter steuerlich nur wie Wertverluste aus seiner Beteiligung nutzen. Am 7.6.2022 konkretisierte das Bundesfinanzministerium nun den Begriff und den Umfang der Anschaffungskosten. Hierbei unterscheidet die Finanzverwaltung vier Fallgruppen:

- Krisendarlehen
- Krisenbestimmte Darlehen
- Finanzplandarlehen
- Stehen gelassene Darlehen

In den ersten drei Fallgruppen (Krisendarlehen, krisenbestimmte Darlehen und Finanzplandarlehen) werden jeweils die Nennwerte der Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten akzeptiert und damit beim Verkauf der Anteile steuermindernd berücksichtigt.

Anders verhält es sich nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums bei in der Krise stehen gelassenen Darlehen. Nur der im Zeitpunkt des Eintritts der Krise werthaltige Teil des Darlehens soll zu nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile führen. Der wertlose Teil des Darlehens kann allenfalls bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sein, soweit die hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium die Auffassung, dass ein Verlust aus der Veräußerung eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens an die Gesellschaft oder einen Dritten nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile führt.

Eine Berücksichtigung eines solchen Verlusts kommt ebenfalls nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den dort geltenden Bedingungen in Betracht.

Die Grundsätze des Schreibens vom 7.6.2022 sind für alle Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach dem 31.7.2019 veräußert wurden, anzuwenden. Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bis zum 31.7.2019 verkauft wurden, können die Grundsätze auf Antrag des Steuerpflichtigen angewendet werden.

FAZIT: Im Ergebnis schränkt das Bundesfinanzministerium die ursprünglich vom Gesetzgeber angestrebten Möglichkeiten zur steuerlichen Nutzung von Verlusten des Gesellschafters aus Darlehen an seine Kapitalgesellschaft ein. Die Streitigkeiten mit dem Finanzamt über Zeitpunkt und Höhe der Verlustnutzung werden bleiben.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Alle in Deutschland Steuerpflichtigen müssen bestimmte Auslandsbeteiligungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt melden. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich auf die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Investmentfonds im Ausland. Das Bundesfinanzministerium hat am 26.4.2022 die Verwaltungsauffassung zu dieser Thematik aktualisiert.

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen müssen bestimmte Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Betriebstätten der Finanzverwaltung melden. Diese Meldungen sind grundsätzlich zusammen mit den Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Die Einreichung muss spätestens 14 Monate nach Ablauf des Jahres erfolgen, auch wenn die Steuererklärung später abgegeben wird. Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

Zu melden sind

- die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland,
- der Erwerb oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften,
- der Erwerb oder die Veräußerung von (un-)mittelbaren Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 10 % oder bei Anschaffungskosten von mehr als 150.000 € (betroffen sind auch Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds und
- die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses auf die Angelegenheiten einer außereuropäischen Gesellschaft, auch wenn diese zusammen mit nahestehenden Personen des Steuerpflichtigen erfolgt.

Am 26.4.2022 hat das Bundesfinanzministerium hierzu ein aktualisiertes Anwendungsschreiben veröffentlicht. Es ergänzt die gesetzlichen Vorschriften um Details und Beispiele.

Die Ermittlung der Beteiligungsquote bzw. der Wertgrenze von 150.000 € erfolgt gesellschaftsbezogen. Dabei ist die Summe der unmittelbaren und mittelbaren Anteile zu berücksichtigen.

Nicht zu melden ist der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen im Wert von mehr als 150.000 €, wenn die Beteiligungsquote geringer als 1 % ist und es sich um Aktien handelt, die an einer europäischen oder einer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen außereuropäischen Börse regelmäßig gehandelt werden.

BEACHTEN SIE: Wird die Meldung von Auslandsbeziehungen nicht, nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorgenommen, droht eine Geldbuße von bis zu 25.000 €.

FÜR ARBEITGEBER UND UNTERNEHMER

Gewährung einer Energiepreispause

Zur Abmilderung der aus Energiepreiserhöhungen resultierenden Mehraufwendungen für Erwerbstätige, denen typischerweise Fahrtkosten entstehen, gewährt die Bundesregierung im Jahr 2022 eine einmalige Energiepreispause in Höhe von 300 €. Dieser Betrag ist einkommensteuerpflichtig.

Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in einem aktiven Dienstverhältnis, Gewerbetreibende, Selbstständige sowie Land- und Forstwirte, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen, erhalten für das Jahr 2022 eine einmalige Energiepreispause in Höhe von 300 €. Auf die Dauer der Einkünfteerzielung im Jahr 2022 kommt es dabei nicht an.

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispause grundsätzlich von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie am 1.9.2022 in einem Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (z. B. Minijobber). Sofern am 1.9.2022 kein aktives Dienstverhältnis besteht, erhalten Anspruchsberechtigte die Energiepreispause im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung. Die Energiepreispause gilt bei Arbeitnehmern stets als Arbeitslohn und ist somit als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Damit wird im Ergebnis die Auszahlung der Energiepreispause um die darauf entfallende Lohnsteuer gemindert. Für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte, deren Bezüge pauschal versteuert werden, ist die Energiepreispause steuerfrei.

Arbeitgeber, die die Lohnsteueranmeldung monatlich abgeben, verrechnen die auszahlende Energiepreispause mit der abzuführenden Lohnsteuer in der Anmeldung für den Monat August. Die Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt dann mit der Lohnabrechnung für den Monat September. Bei Abgabe quartalsweiser Lohnsteueranmeldungen wird die Energiepreispause in der Anmeldung für das 3. Quartal verrechnet und im Oktober an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Für Jahresanmelder besteht keine Pflicht zur Auszahlung der Energiepreispause. Ist der Arbeitgeber nicht zur Abgabe einer Lohnsteueranmeldung

verpflichtet, weil er z. B. nur Minijobber beschäftigt, darf er die Energiepreispauschale nicht auszahlen. In Minijob-Fällen sollte sich der Arbeitgeber schriftlich bestätigen lassen, dass der Arbeitnehmer bei ihm das erste Dienstverhältnis hat und somit zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigt ist.

Die anspruchsberechtigten Nichtarbeitnehmer, die quartalsweise Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten, erhalten die Energiepreispauschale durch einmalige Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal 2022 um 300 €. Die Minderung des Vorauszahlungsbetrags erfolgt bis auf maximal 0 €. Ein ggf. übersteigender Betrag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. Die erhaltene Energiepreispauschale ist für alle anspruchsberechtigten Nichtarbeitnehmer bei der Einkommensteuerveranlagung 2022 als Einnahme aus sonstigen Einkünften zu versteuern.

Alle Anspruchsberechtigten, die die Energiepreispauschale weder über den Arbeitgeber noch durch Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ausgezahlt bekommen haben, erhalten die Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022. Hierfür ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich.

HINWEIS: Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Homepage eine Liste veröffentlicht, die Antworten zu vielen Fragen bei der praktischen Umsetzung gibt.

FÜR ARBEITGEBER

Unterstützung angestellter Ukraine-Flüchtlinge

Am 7.6.2022 hat das Bundesfinanzministerium die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erweitert. Dies betrifft insbesondere Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer zu Kriegsflüchtlingen geworden sind oder die Kriegsflüchtlinge in ihrem Unternehmen angestellt haben.

Ein Arbeitgeber kann seinen kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchteten Arbeitnehmern bestimmte erstmalig nach Kriegsausbruch gewährte Vorteile steuerfrei

zuwenden, auch über den jährlichen Freibetrag von 600 € hinaus. Dazu zählen u. a.:

- Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsschäden in der Ukraine aufgenommen wurden und die Schadenshöhe nicht übersteigen; dies gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens
- Nutzungsvorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer, deren privates Kraftfahrzeug durch die Kriegsergebnisse nicht mehr verfügbar ist
- Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder Unterkünften, wenn die vom Arbeitnehmer bisher bewohnte Wohnung oder Unterkunft durch die Kriegshandlungen unbewohnbar geworden ist
- Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung, soweit der Arbeitnehmer sich nicht selbst versorgen kann
- Nutzungsüberlassung anderer Sachen, wenn entsprechende Güter des Arbeitnehmers durch die Kriegsergebnisse nicht mehr verfügbar sind oder die Überlassung der Schadensbeseitigung dient

Nicht zum Arbeitslohn zählt die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von gebrauchten Gegenständen zum Zweck der Ausstattung der Wohnung oder der Unterkunft eines Arbeitnehmers, der die Ukraine aufgrund der Kriegsergebnisse verlassen hat.

Der Arbeitgeber hat die Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Vorteile im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der Arbeitnehmer hat die Schadenshöhe gegenüber dem Arbeitgeber glaubhaft zu machen.

HINWEIS: Die vorgenannten Grundsätze gelten bei Leistungen zur Unterstützung der Angehörigen des Arbeitnehmers entsprechend.

FÜR ARBEITGEBER

9-Euro-Ticket: Vorsicht bei steuerfreien Zuschüssen zu Jobtickets

Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass ein steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 2022 zum Erhalt der vollstän-

digen Steuerfreiheit nicht übersteigen darf. Das 9-Euro-Ticket kann dementsprechend zu Handlungsbedarf führen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 30.5.2022 Stellung zum steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zu den Anschaffungskosten eines Jobtickets des Arbeitnehmers genommen. Aufgrund des 9-Euro-Tickets, das für die Monate Juni, Juli und August 2022 im Regionalverkehr galt, hat der Arbeitgeber zu überwachen, ob der im Kalenderjahr 2022 insgesamt gewährte Zuschuss für öffentliche Verkehrsmittel die Aufwendungen des Arbeitnehmers übersteigt. Eine Steuerbefreiung des Zuschusses gilt nur bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer kauft sich jeden Monat eine Monatsfahrkarte zum Preis von 80 €. Für Juni bis August nutzt er das 9-€-Ticket. Die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 2022 betragen 747 €.

Der Arbeitgeber gewährt einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von

- a) 50 € pro Monat = 600 € pro Jahr
- b) 80 € pro Monat = 960 € pro Jahr

In Fall a) übersteigt der Arbeitgeberzuschuss nicht die Aufwendungen des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 2022. Wird der Zuschuss von 50 € auch in den Monaten Juni bis August 2022 gezahlt, bleibt er steuerfrei.

In Fall b) muss der Arbeitgeber die Höhe des Zuschusses für die Monate Juni bis August 2022 auf 9 € mindern, damit der Zuschuss in voller Höhe steuerfrei bleibt. Alternativ ist der die tatsächlichen Kosten übersteigende Anteil von 213 € (960 € – 747 €) als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Inhaber von Jahresfahrkarten erhalten für die Monate Juni bis August anteilige Fahrpreise von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen erstattet. Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für ein Jahresticket in voller Höhe bezahlt, ist der erstattete anteilige Fahrpreis zurückzufordern – sofern arbeitsrechtlich möglich. Alternativ sind auf den Erstattungsbetrag Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen. Hat der Arbeitgeber das Jahresticket gekauft und dem Arbeitnehmer überlassen, erhält er die Erstattung aufgrund des 9-Euro-Tickets. Dann muss der Arbeitgeber die

Lohnabrechnung korrigieren – selbst wenn sich aufgrund der Steuerfreiheit nichts an der Steuer- und Beitragslast ändert. Denn der Arbeitnehmer muss die Kosten, die er vom Arbeitgeber steuerfrei für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte erhält, in seiner Steuererklärung von der Entfernungspauschale abziehen.

BEACHTEN SIE: Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuer- und beitragsfreie Jobtickets im Personennahverkehr, dann besteht jetzt Handlungsbedarf bei den Lohnabrechnungen aufgrund des 9-Euro-Tickets. Für Jobtickets des Personenfernverkehrs ändert sich nichts.

FÜR UNTERNEHMEN

Bauabzugsteuer bei in Anspruch genommenen Bauleistungen

Unternehmer, die Bauleistungen für ihr Unternehmen beziehen, sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Bezahlung der Rechnung einen Steuerabzug von 15 % vorzunehmen und diesen Betrag an das Finanzamt des Leistungserbringers zu zahlen. Ausnahmen hiervon bestehen u. a. dann, wenn der Leistende eine Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.7.2022 ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zum Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (sog. Bauabzugsteuer) veröffentlicht. Bezieht ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eine Bauleistung für seinen unternehmerischen Bereich, unterliegt die Vergütung für diese Bauleistung der Bauabzugsteuer. Zu den Bauleistungen zählen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ein Bauwerk umfasst nicht ausschließlich Gebäude, sondern kann auch eine technische Anlage sein (z. B. Freiland-Photovoltaikanlage). Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude stellt ebenfalls eine Bauleistung dar.

Die Bauabzugsteuer beträgt 15 % der zu zahlenden Vergütung (inklusive Umsatzsteuer) und ist vom Leistungsempfänger für den Leistenden an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen. Dazu hat der

Leistungsempfänger bei diesem Finanzamt eine Steueranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung abgeflossen ist, abzugeben.

Eine Ausnahme von der Steuerabzugsverpflichtung des Leistungsempfängers besteht, wenn

- der Leistende dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung eine ihm vom Finanzamt erteilte, noch gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt,
- er als Vermieter nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet oder
- die voraussichtlichen Vergütungen an einen Empfänger im laufenden Kalenderjahr 15.000 € bei ausschließlich umsatzsteuerfreier Vermietungstätigkeit bzw. 5.000 € in übrigen Fällen nicht übersteigt.

Zum Erhalt der Freistellungsbescheinigung muss sich der Leistende an das für ihn zuständige Finanzamt wenden. Wird diese nicht erteilt oder dem Leistungsempfänger nicht (rechtzeitig) vorgelegt, wird die für ihn vom Leistungsempfänger einbehaltene und an sein Finanzamt abgeführte Bauabzugsteuer auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet.

BEACHTEN SIE: Der Empfänger der Bauleistung haftet für die Bauabzugsteuer, wenn er trotz seiner Verpflichtung den Steuerabzug nicht vorgenommen hat, z. B. weil er die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung nicht geprüft hat oder ihm die Verpflichtung nicht bekannt war.

FÜR UNTERNEHMEN MIT ORGANSCHAFT

Minder- und Mehrabführung in körperschaftsteuerlichen Organschaftsfällen

Mit dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz vom 25.6.2021 wurde die steuerbilanzielle Handhabung von Mehr- oder Minderführung in der Bilanz des Organträgers vereinfacht. Hierfür wurde die bis zum Jahr 2021 geltende Ausgleichspostenmethode durch die sog. Einlagelösung ersetzt. Das Bundesfinanzministerium hat am 23.4.2022 den Entwurf eines Anwendungsschreibens zu diesem Thema veröffentlicht.

Weicht der an den Organträger abgeführte Gewinn bzw. der von dem Organträger übernommene Verlust von dem Steuerbilanzergebnis der Organgesellschaft ab (z. B. wegen unterschiedlicher Wertansätze in Handels- und Steuerbilanz), liegen sog. Minder- bzw. Mehrabführungen vor. Wurden diese Abweichungen in organschaftlicher Zeit verursacht, musste bislang auf Ebene des Organträgers ein besonderer aktiver Ausgleichsposten für eine Minderabführung bzw. ein passiver Ausgleichsposten für eine Mehrabführung gebildet und in den Folgejahren fortgeschrieben werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde diese Ausgleichspostenmethode durch die sog. Einlagelösung ersetzt. Am 23.4.2022 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Anwendungsschreibens zu diesem Thema veröffentlicht.

Organschaftliche Minderabführungen führen künftig steuerrechtlich zu einer fiktiven Einlage des Organträgers in die Organgesellschaft und damit zu einer Erhöhung des steuerlichen Beteiligungsbuchwerts auf Ebene des Organträgers. Der hieraus steuerlich resultierende Gewinn ist außerbilanziell zu korrigieren.

Organschaftliche Mehrabführungen gelten steuerlich als fiktive Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger und führen damit zu einer Verringerung des Beteiligungsbuchwerts auf Ebene des Organträgers. Der hieraus resultierende steuerliche Verlust ist ebenfalls außerbilanziell zu korrigieren. Übersteigen die Mehrabführungen den Beteiligungsbuchwert lt. Steuerbilanz, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags ein veräußerungsähnlicher Ertrag vor. Dieser ist beim Organträger nach den üblichen Regelungen für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerpflichtig.

Die am 31.12.2021 bestehenden Ausgleichsposten sind in der Steuerbilanz 2022 des Organträgers aufzulösen und in die Beteiligungsbuchwerte umzubuchen. Übersteigen die bisherigen passiven Ausgleichsposten den Beteiligungsbuchwert, kann für den daraus resultierenden veräußerungsähnlichen Ertrag eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden. Diese ist dann in den folgenden zehn Jahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen. Der Auflösungsbetrag ist nach den üblichen Regelungen für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerpflichtig.

Bei mittelbaren Organschaften, bei denen sich die finanzielle Eingliederung nur über eine Zwischengesellschaft ergibt, sind die bilanziellen Folgen der Minder- bzw. Mehrabführungen, also die fiktiven Einlagen bzw. Einlagerückgewährungen, auf jeder Beteiligungsstufe, also auch auf Ebene der Zwischengesellschaft, nachzuvollziehen.

Bei Kettenorganschaften, bei denen ein Organträger zugleich Organgesellschaft ist, sind die bilanziellen Folgen ebenfalls auf jeder Beteiligungsstufe abzubilden.

HINWEIS: Stellungnahmen zu dem Entwurf des Anwendungsschreibens zur sog. Einlagelösung konnten bis zum 13.5.2022 beim Bundesfinanzministerium eingereicht werden. Es bleibt abzuwarten, wann das endgültige Anwendungsschreiben veröffentlicht wird.

für die Erfüllung des Geschäftszwecks unentbehrlich ist und gleichzeitig hierfür ständig benötigt wird.

Am 23.3.2022 entschied der Bundesfinanzhof, dass Aufwendungen für eine Messestandfläche nicht hinzurechnet werden müssen, wenn für den betroffenen Betrieb keine dauerhafte Messepräsenz erforderlich ist. Im Urteilsfall verkaufte das Unternehmen seine produzierten Waren nicht auf dem direkten Weg an Endabnehmer, sondern nutzte ein externes Händlernetz. Die Messteilnahme war für die Verkäufe des Unternehmens zwar förderlich, aber nicht zwingend notwendig.

FAZIT: Der Bundesfinanzhof hat seine Grundsätze zur Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei der Gewerbesteuer weiter konkretisiert. Im Einzelfall kann aber weiterhin strittig sein, ob der Betrieb eines Unternehmens ein dauerhaftes Vorhandensein einer Messestandfläche verlangt.

FÜR UNTERNEHMEN

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Mietaufwendungen für Messeflächen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für die Anmietung einer Messestandfläche bei dem ausstellenden Unternehmer nur dann gewerbesteuerlich dem Gewinn wieder hinzuzurechnen sind, wenn der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein solcher Flächen erfordert.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist ein Achtel der Miet- und Pachtzinsen sowie der Leasingraten für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, dem Gewinn wieder hinzuzurechnen (Freibetrag: 200.000 €). Strittig war, wie diese Regelung bei der Anmietung von Messeflächen umzusetzen ist.

Voraussetzung für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung ist, dass das angemietete Wirtschaftsgut bei unterstelltem Eigentum zum Anlagevermögen des Unternehmens gehört. Zum Anlagevermögen gehören die Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb langfristig zu dienen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Verwendung des Wirtschaftsguts ein fester Bestandteil der Produktion ist, es

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktuelles zur Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen

Die Verzinsung von Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2019 von 6 % pro Jahr auf 1,8 % pro Jahr vermindert. Diese Änderung gilt rückwirkend in allen noch offenen Fällen. Das Bundesfinanzministerium hat am 22.7.2022 Details hierzu geregelt.

Steuerzahlungen bzw. -erstattungen, die später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres erfolgen, müssen verzinst werden. Für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 fallen Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr an. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen vom 12.7.2022 den Zinssatz auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr gesenkt. Am 22.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium hierzu folgende Regelungen getroffen:

- Die zu verzinsenden Steuerzahlungen werden künftig nach dem sog. Last-in-first-out-Prinzip behandelt.

- Bei freiwilligen Steuerzahlungen erfolgt ein Erlass von Nachzahlungszinsen von Gesetzes wegen.
- Der relevante Zinssatz wird alle zwei Jahre evaluiert, erstmals zum 1.1.2024.
- Zinsen werden, wie bisher, nur für volle Monate berechnet. Sollten im Zinslauf unterschiedliche Zinssätze anfallen, so sind in den Teilverzinsungszeiträumen die Zinsen tageweise zu berechnen.

Die Änderungen sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Allerdings ist die Finanzverwaltung derzeit technisch noch nicht in der Lage, die Zinsen zu berechnen.

HINWEIS: Es bleibt abzuwarten, wann die Finanzverwaltung ihre Regelungen zur Höhe und Berechnung der Zinsen technisch umsetzen kann. Bis dahin werden Zinsfestsetzungen weiter ausgesetzt.

FÜR ARBEITGEBER

Erleichterung bei der Umsatzsteuer auf die E-Bike-Überlassung an Arbeitnehmer

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung wurde nun auf Bundesebene einheitlich geregelt. Sowohl im Fall einer Entgeltumwandlung als auch bei einer zusätzlichen Überlassung ist die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nun mithilfe der 1 %-Methode möglich.

Soweit Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen (Elektro-)Fahrräder auch zur privaten Nutzung überlassen, sind neben lohnsteuerlichen Konsequenzen auch die umsatzsteuerlichen Folgen zu beachten. Die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern stellt eine Wertabgabe an die Arbeitnehmer dar und unterliegt damit der Umsatzsteuerpflicht.

In der Vergangenheit war bei der Umsatzsteuer für die private Nutzung nach der Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer zu unterscheiden. Bei einer Überlassung als regulärer Arbeitslohn bzw. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn konnte vereinfachend die 1 %-Methode zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

genutzt werden. Im Falle der Barlohnherabsetzung (= Entgeltumwandlung) musste die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für jeden Arbeitnehmer in Abhängigkeit vom Entgeltverzicht und der Höhe der Leasingkosten sowie unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage exakt ermittelt werden. Die Umsetzung gestaltete sich in der Praxis als zeitaufwendig sowie fehleranfällig und führte oftmals im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen zu Änderungen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.2.2022 erstmalig zur umsatzsteuerlichen Behandlung der privaten Nutzungsüberlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer Stellung genommen. Danach kann die 1 %-Methode sowohl im Falle der zusätzlichen Überlassung als auch bei Entgeltumwandlung einheitlich zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage genutzt werden. Darüber hinaus hat uns das Bundesfinanzministerium bestätigt, dass eine zusätzliche Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage nicht erforderlich ist. Die Anwendbarkeit des Schreibens auch auf Entgeltumwandlungsfälle wurde uns ebenfalls schriftlich bestätigt, da dies nicht eindeutig aus dem Schreiben hervorgeht.

Die Finanzverwaltung hat zudem eine Nichtbeanstandungsregelung für Fahrräder, deren Wert 500 € nicht übersteigt, eingeführt. Insoweit kann von einer umsatzsteuerlichen Versteuerung der privaten Nutzung gänzlich abgesehen werden. Diese Vorgehensweise ist in allen offenen Fällen anwendbar.

FAZIT: Das Bundesfinanzministerium hat am 7.2.2022 eine praxisnahe und einheitliche Vorgehensweise für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei der privaten (Elektro-)Fahrrad-Überlassung an Arbeitnehmer geschaffen.

FÜR IN EUROPA TÄTIGE UNTERNEHMEN

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Zum 1.1.2020 sind die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen verschärft worden. Seit diesem Tag ist u. a. die fristgerechte und korrekte Angabe der Lieferung einschließlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers

in der Zusammenfassenden Meldung Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Nachdem die Finanzverwaltung zuerst sehr hohe Anforderungen an die Frist zur Abgabe und an Korrekturen von Zusammenfassenden Meldungen gestellt hatte und bei Nichterfüllung die Steuerbefreiung zu versagen drohte, ist eine Fristversäumnis oder eine Korrektur nach neuer Auffassung des Bundesfinanzministeriums zukünftig kein Problem mehr.

Ab dem 1.1.2020 ist es für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen notwendig, die entsprechenden Lieferungen korrekt und fristgerecht in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben. Soweit dem Unternehmer dabei ein Fehler unterläuft, musste er bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung die Zusammenfassende Meldung innerhalb von einem Monat nach Erkennen dieses Fehlers berichtigen. Diese Frist wurde sehr eng ausgelegt und Berichtigungen nach Ablauf dieser Monatsfrist konnten nach Auffassung der Finanzverwaltung den ursprünglichen Fehler nicht mehr heilen, sodass die Steuerbefreiung endgültig versagt wurde.

Diese strenge Sichtweise gibt das Bundesfinanzministerium nun auf. Es hat am 20.5.2022 bekannt gegeben, dass eine Korrektur fristunabhängig stets zur rückwirkenden Gewährung der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen führt.

Hiervon unabhängig kann in Fällen, in denen trotz Kenntnis zu spät oder gar nicht korrigiert wird, weiterhin ein Bußgeld festgesetzt werden. Diese Änderung ist rückwirkend für alle offenen Fälle ab dem 1.1.2020 anzuwenden.

FAZIT: Die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung erleichtert den Umgang mit der Zusammenfassenden Meldung in der Praxis deutlich.

FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

Umsatzsteuerliche Ortsbestimmung bei Seminaren

Bei der für Zwecke der Umsatzsteuer wichtigen Ortsbestimmung für Seminare kam es bisher im Wesentlichen auf den Teilnehmerkreis an. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat die Finanzverwaltung diese Grundsätze im letzten Jahr geändert. Zukünftig kommt es bei Leistungen an Unternehmer nicht mehr auf den Teilnehmerkreis an, sondern es wird lediglich zwischen Online- und Präsenz-Seminaren unterschieden.

In der Vergangenheit war die umsatzsteuerlich relevante Ortsbestimmung für Seminare davon abhängig, ob diese der Allgemeinheit oder nur einem eingeschränkten bzw. geschlossenen Teilnehmerkreis zugänglich waren. Soweit ein Seminar für die Öffentlichkeit zugänglich war, war die Durchführung des Seminars umsatzsteuerlich am Veranstaltungsort steuerbar. Sofern nur ein eingeschränkter Teilnehmerkreis eingeladen wurde, z. B. Mitarbeiter eines Unternehmens, galt der Sitz des Empfängers als Leistungsort.

Am 13.3.2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass diese Unterscheidung unzutreffend ist. Vielmehr stellt bei Buchung der Seminarteilnahme durch umsatzsteuerliche Unternehmer der Veranstaltungsort generell den Leistungsort dar. Diese Grundsätze hat das Bundesfinanzministerium bereits am 9.6.2021 übernommen, aber bis zum Ende des Jahres 2021 nicht angewendet.

Seit dem 1.1.2022 gilt bei sämtlichen Eintrittsberechtigungen von Unternehmen zu Seminaren, Konferenzen und Veranstaltungen, die in Präsenz stattfinden, der Veranstaltungsort als umsatzsteuerlicher Ort der Leistung. Dagegen bestimmt sich der umsatzsteuerliche Ort der Leistung bei Online-Seminaren weiterhin nach dem Sitz des Empfängers.

BEACHTEN SIE: Vor allem bei Seminaren und Veranstaltungen, die außerhalb von Deutschland stattfinden, müssen die Anbieter zukünftig die Umsatzsteuerbarkeit der Leistung am Veranstaltungsort beachten. Die Teilnahme von Unternehmen an Online-Seminaren bleibt dagegen weiterhin am Sitz des Empfängers steuerbar.

FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen werden durch eine gesetzliche Neuregelung die bisherigen Arbeitgeberpflichten erweitert. Insbesondere muss umfassend über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Arbeitsverhältnisses unterrichtet werden. Das neue Gesetz hat auf den Inhalt und die Form von Arbeitsverträgen weitreichende Auswirkungen.

Der Bundestag hat am 23.6.2022 das Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie verabschiedet. Dieses trat am 1.8.2022 in Kraft. Es betrifft alle Arbeitsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt beginnen. Irrelevant ist, wann der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Arbeitnehmer mit schon vor diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen müssen auf Verlangen unterrichtet werden.

Die Nachweispflichten des Arbeitgebers werden durch die Neuregelungen umfassend erweitert. So sind Arbeitgeber künftig verpflichtet, wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Gegenzeichnung des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich. Eine Mitteilung per E-Mail oder eine Übersendung der Informationen als an eine E-Mail angehängte Datei reichen ebenso wenig aus wie die Übersendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Die Mitteilungspflicht umfasst u. a. die Angaben zum Enddatum bei befristeten Arbeitsverträgen und zur Dauer einer gegebenenfalls vereinbarten Probezeit. Die Zusammensetzung der Vergütung ist künftig durch Aufschlüsselung in Grundvergütung, Vergütung aufgrund von Überstunden, Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen und sonstige Zahlungen anzugeben. Zudem müssen Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten genau festgehalten werden, ebenso wie die Möglichkeit und die Voraussetzung für die Anordnung von Überstunden. Die Arbeitnehmer sind auch über den Umfang eines Fortbildungsanspruchs zu informieren. Wird eine betriebliche Altersvorsorge vom Arbeitgeber angeboten, so muss dieser Name und Anschrift des Versorgungsträgers nennen. Ferner müssen Arbeitgeber künftig auch über die Kündigungsfrist, die Notwendigkeit der Schriftform

der Kündigungserklärung und vor allem über die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage informieren.

Ein Verstoß gegen diese Nachweispflichten kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.

Verstöße führen nicht zur Unwirksamkeit von Arbeitsverträgen. Auch müssen die Informationen nicht zwingend bereits im Arbeitsvertrag enthalten sein. Es ist auch möglich, Arbeitnehmer in einem separaten Schreiben über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu unterrichten. Um bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, dürfte es aber sinnvoll sein, bei Neuverträgen bereits im Arbeitsvertrag alle erforderlichen Inhalte aufzuführen.

Im Übrigen werden die Nachweispflichten bei einer Arbeitnehmerüberlassung um die Pflicht zum Nachweis über die Identität der entleihenden Unternehmen erweitert. Leiharbeitnehmern, die dem Entleiher mindestens sechs Monate überlassen worden sind und die in Textform ihren Wunsch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages anzeigen, ist eine begründete Antwort in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige zu übermitteln.

Durch das neue Gesetz werden zudem die Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Höchstdauer einer Probezeit, Mehrfachbeschäftigung, Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit, Ersuchen um einen Übergang zu einer anderen Arbeitsform sowie Pflichtfortbildungen festgelegt.

EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten dringend – auch angesichts der drohenden Bußgelder – die eigenen Vertragsmuster für Arbeitsverträge anpassen und für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ein entsprechendes Informationsblatt entwerfen.

FÜR AKTIENGESELLSCHAFTEN

Gesetz zur dauerhaften Einführung von virtuellen Hauptversammlungen

Die Möglichkeit von virtuellen Hauptversammlungen für Aktiengesellschaften wurde während der Coronapandemie als vorübergehende Besonderheit geregelt. Nach dem Auslaufen dieser Sonderregelung am 31.8.2022 wird eine Möglichkeit zu rein virtuellen Versammlungen als Dauerregelung geschaffen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sämtliche Rechte, die von Aktionären in einer Präsenzversammlung wahrgenommen werden können, auch eine äquivalente elektronische Variante besitzen müssen.

Aufgrund der Coronapandemie wurde für Aktiengesellschaften die Möglichkeit geschaffen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Diese Sonderregelung wird nun durch einen dauerhaften Rechtsrahmen abgelöst. Für Hauptversammlungen, die bis zum 31.8.2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen einer Übergangsregelung entscheiden, dass diese als virtuelle Hauptversammlungen abgehalten werden.

Für danach einberufene Hauptversammlungen bedarf die Entscheidung für eine virtuelle Hauptversammlung einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Mindestvoraussetzung für eine Hauptversammlung in virtueller Form ist die Sicherstellung der vollständigen Bild- und Tonübertragung der Versammlung und des elektronischen Frage- und Rederechts.

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen aus der Coronapandemie stärkt das Gesetz zudem die Aktionärsrechte. Wie auch bei Präsenzversammlungen können Aktieninhaber Fragen und Anträge stellen und besitzen ein Rederecht. Zur Verbesserung der Informationsbasis der Aktionäre muss der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt vor der Versammlung zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus können die Aktionäre schon im Vorfeld der Hauptversammlung Stellungnahmen einreichen, die den übrigen Aktionären ebenfalls vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden müssen.

PRAXISTIPP: Aktiengesellschaften sollten Satzungsänderungen zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen in der kommenden Hauptversammlung thematisieren, sofern auch nach dem 31.8.2023 hiervon Gebrauch gemacht werden soll.

FÜR MIETER UND VERMIETER

Gesetzentwurf zur Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Mietern

Vermieter und Mieter sollen sich ab dem 1.1.2023 die CO₂-Steuer für das Heizen teilen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die CO₂-Steuer bei Wohngebäuden nach einem Stufenmodell entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes aufgeteilt wird. Damit sollen Mieter künftig entlastet werden und Vermieter einen Anreiz für energetische Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Seit dem 1.1.2021 wird in Deutschland eine CO₂-Steuer erhoben. Diese soll die Vermieter motivieren, energetische Sanierungen ihrer Gebäude vorzunehmen, und Mieter dazu veranlassen, sparsam mit Energie umzugehen. Nach derzeitiger Rechtslage können Vermieter die Heizkosten und auch die zusätzliche CO₂-Steuer vollumfänglich auf die Mieter umlegen.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Verteilung der CO₂-Steuer auf beide Parteien des Mietverhältnisses vor, abgestuft entsprechend der energetischen Qualität der Gebäude. So sollen Vermieter bei Wohnungen mit einer sehr schlechten Energiebilanz bis zu 90 % der Steuer tragen. Bei einer energetisch besseren Qualität verringert sich der Vermieteranteil für jede weitere Stufe um zehn Prozentpunkte.

In welche Stufe eine Wohnung fällt, soll nach dem Gesetzentwurf anhand der Heizkostenabrechnung, mithin dem tatsächlich abgerechneten Verbrauch, ermittelt werden. Die Länder fordern jedoch, dass die Aufteilung der CO₂-Steuern auf Basis einer verbrauchsunabhängigen Grundlage erfolgen sollte. Dafür seien die Vorgaben für Energieausweise so weiterzuentwickeln, dass zukünftig der Energieverbrauch gemäß Energiebedarfsausweis für die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Mietern zugrunde gelegt werden kann.

Bei Nichtwohngebäuden – etwa Gebäuden mit Geschäften und Büros – soll zunächst eine 50:50-Aufteilung gelten, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist. Ausnahmen seien zudem möglich, wenn Vermieter, etwa bei denkmalgeschützten Gebäuden oder in Milieuschutzgebieten, keinen Beitrag zur energetischen Sanierung leisten können.



HINWEIS: Auf Vermieter könnte neben einer Belastung mit CO₂-Steuern ein weiterer Mehraufwand zukommen, da Angaben zur Energiebilanz des Gebäudes und zum CO₂-Ausstoß gemacht werden müssten. Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrats reagiert und welche Regelungen letztlich verabschiedet werden.

FÜR BILANZIERENDE

Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten bei Cloud-Computing

Eine in der Cloud lediglich zur Nutzung bereitgestellte Software kann das nutzende Unternehmen mangels Eigentums an der Software nicht aktivieren. Allerdings wird entsprechende Software häufig durch Customizing auf die speziellen Bedürfnisse des nutzenden Unternehmens angepasst. Die Aktivierungsmöglichkeit bzw. -pflicht der Kosten eines solchen Customizings ist umstritten und eröffnet somit Bilanzierungsspielräume.

Beim Cloud-Computing wird, abhängig von der Art der zur Verfügung gestellten Dienstleistung, zwischen unterschiedlichen Servicemodellen unterschieden. Im Modell „SaaS“ (Software as a Service) stellt ein Dienstleister eine IT-Anwendung (z. B. eine ERP- oder Buchhaltungssoftware) in seiner eigenen Infrastruktur (Cloud) zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung. In diesem Servicemodell wird weder das Eigentum an der Software übertragen noch werden Lizenzen zur Nutzung der Software in der IT-Landschaft des Kunden erteilt. Gleichwohl nimmt der Kunde regelmäßig individuelle Parametereinstellungen an der bereitgestellten Software vor (Customizing). Durch das Customizing entstehen häufig Kosten, die die Lizenzgebühren nennenswert übersteigen.

Steht die Software im Eigentum des Bilanzierenden, sind die Kosten des Customizings regelmäßig mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Software zu aktivieren. Wird die Software dem Nutzer im Rahmen eines SaaS-Vertrages zur Verfügung gestellt, aktiviert dieser die Software mangels Erwerbs nicht in seiner Bilanz. Die Aktivierung von Customizing-Kosten als Teil der Anschaffungsnebenkosten oder Herstellungskosten der Software ist dann – infolge der Nichtbilanzierung der Software selbst – nicht möglich.

Die Frage, ob bei Anwendung von SaaS-Modellen die Implementierungskosten der Software isoliert aktivierungsfähig sind, wird zurzeit nicht einheitlich beurteilt. Die Parametrisierung eines bestimmten Nutzers ist regelmäßig nur für diesen nutzbar. Das individuelle Customizing ist dann nicht ohne Weiteres verwertbar und trägt nicht zum Schuldendeckungspotenzial des

Unternehmens bei. Eine Aktivierung ist nach dieser Auffassung ausgeschlossen.

Nach einer alternativen Sichtweise stellt die Parametrisierung einen bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögensgegenstand dar, weil nur durch das Customizing die wirtschaftliche Nutzung der bereitgestellten Software möglich wird. Nach dieser Auffassung handelt es sich um ein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut des Anwenders, das über die Grundlaufzeit des Servicevertrages abzuschreiben wäre.

Die Finanzverwaltung spricht sich ebenfalls für die Aktivierung aus, sodass die Kosten in der Steuerbilanz zu bilanzieren sind. Allerdings können die Anschaffungskosten aufgrund des steuerlichen Wahlrechts zur sofortigen Abschreibung sog. „digitaler Wirtschaftsgüter“ im Jahr des Zugangs als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.



PRAXISTIPP: Je nach Interessenlage kann ein Unternehmen Argumente für und gegen eine handelsrechtliche Aktivierung der Kosten des Customizings von in der Cloud genutzter Software finden. Auf diese Weise lässt sich Bilanzpolitik betreiben. Hierbei ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen, weil in der Steuerbilanz die Sofortabschreibung von Software möglich ist.

FÜR BILANZERSTELLER

Handelsrechtliche Bilanzierung von Immobilien

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat den Entwurf einer Stellungnahme zur Bilanzierung von Immobilien im handelsrechtlichen Jahresabschluss verabschiedet. Der Fachausschuss adressiert darin vor allem Zweifelsfragen zur Bilanzierung bebauter und unbebauter Grundstücke im Anlage- und Umlaufvermögen.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist die Abgrenzung von Immobilien des Anlage- bzw. Umlaufvermögens. Grundstücke, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, sind als Anlagevermögen zu zeigen. Dies sind neben selbst genutzten Grundstücken solche, aus

denen Miet- oder Pachterträge erzielt werden. Auch Musterhäuser werden als Anlagevermögen bilanziert, da ihr Zweck die dauerhafte Ausstellung ist. Erfolgt der Erwerb eines Grundstücks mit Veräußerungsabsicht, liegt Umlaufvermögen vor. Dies gilt auch dann, wenn die Immobilie bis zum Verkauf für einen kurzen Zeitraum z. B. als Musterhaus genutzt wird.

Des Weiteren nimmt der Fachausschuss zur Behandlung von Bauvorbereitungskosten Stellung. Darunter werden sämtliche Aufwendungen zur Vorbereitung von Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen verstanden. Beispielhaft werden Aufwendungen für die Planung und Erschließung eines Baugeländes, für Behördenleistungen, die Bauplanung, Baustoffprüfungen, die Einrichtung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie für den Anschluss an öffentliche Straßen und Wege genannt. Bauvorbereitungskosten sind als Herstellungskosten der jeweiligen Gebäude aktivierungspflichtig. Nicht aktivierungsfähig sind Bauvorbereitungskosten, die vor dem Abschlussstichtag anfallen, wenn die Herstellung des Gebäudes noch nicht hinreichend konkretisiert ist. Solche Aufwendungen dürfen auch nicht nachträglich aktiviert werden.

Der Entwurf stellt darüber hinaus klar, dass die Bilanzierung der Veräußerung von Grundstücken davon abhängt, ob sie als Produkt des Unternehmens eingestuft werden. Werden entsprechende Grundstücke regelmäßig im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Bilanzierenden veräußert, sind sie als Produkte zu klassifizieren. Dann sind auch für im Anlagevermögen bilanzierte Grundstücke die erzielten Veräußerungserlöse als Umsatz zu zeigen. Der Aufwand aus dem Abgang des Grundstücksbuchwerts ist dann z. B. als „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ auszuweisen. Bei im Umlaufvermögen bilanzierten Grundstücken ist der entsprechende Aufwand unter dem Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ zu erfassen.

Handelt es sich bei einem veräußerten Grundstück nicht um ein Produkt, ist der Saldo aus Veräußerungserlös und Buchwert als sonstiger betrieblicher Ertrag bzw. sonstiger betrieblicher Aufwand zu zeigen. Dies gilt unabhängig von der Bilanzierung des Grundstücks als Anlage- oder Umlaufvermögen.



FAZIT: Der Entwurf zeigt und präzisiert die geänderte Behandlung von Immobilien im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss. Auswirkungen werden sich im Wesentlichen bei der Rechnungslegung von Immobiliengesellschaften ergeben. Dabei sind Rechnungslegungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer für Bilanzierende nicht unmittelbar bindend, Abweichungen sollten jedoch sorgfältig begründet werden.

FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Notfallmanagement mit der Cloud

In der Studie „Notfallmanagement mit der Cloud“ wird für kleine und mittlere Unternehmen dargestellt, wie sie Virtualisierungs- und Cloud-Techniken verwenden können, um ihre IT-gestützten Geschäftsprozesse gegen Ausfall abzusichern.

Aufgrund nur geringer Budgets, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in Informationssicherheit investieren können, ist in vielen Unternehmen kein umfassender Notfallmanagementprozess zur Fortführung der Geschäftstätigkeit bei Ausfall von IT-Systemen etabliert.

Dies belegt die Studie „Notfallmanagement mit der Cloud“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur IT-Sicherheit. Demzufolge ist ein angemessenes Notfallmanagement bei weniger als der Hälfte der Unternehmen umgesetzt. Gründe dafür sind die Einsparung von Kosten und insbesondere eine Unterbewertung der Risiken.

Die Studie soll kleine und mittlere Unternehmen für das Thema Notfallmanagement sensibilisieren und darlegen, inwiefern Cloud-Techniken (Private Cloud, Hybrid Cloud und Public Cloud) dabei helfen können, die IT-gestützten Geschäftsprozesse vor Ausfall zu schützen.

Neben einer angepassten Zusammenfassung des Standards 100-4 zum Notfallmanagement werden vereinfachte Hilfsmittel für eine Business-Impact Analyse bereitgestellt und für typische Geschäftsprozesse exemplarisch angegeben. Diese können kleine und mittlere Unternehmen verwenden, um schneller durch die Planungsphase für ein Notfallmanagement zu kommen. Erstes Ziel ist die individuelle Bewertung und Dokumentation folgender Fragestellungen:

- Welche Auswirkungen hat es auf das Unternehmen, wenn der Kernprozess ausfällt?
- Welche IT-Systeme sind für einen Notbetrieb des Prozesses zwingend erforderlich?
- Welche der IT-Systeme enthalten Daten, die bei einem Verlust nicht wiederbeschafft werden können?
- Gibt es Alternativen oder alternative Arbeitsabläufe zu diesen IT-Systemen?
- Welche IT-Dienstleister sind für einen Notbetrieb des Prozesses zwingend erforderlich?

- Gibt es Alternativen oder alternative Arbeitsabläufe zu diesen IT-Dienstleistern?



FAZIT: Zur Absicherung der Geschäftstätigkeit sind Notfallmanagementprozesse für die IT-Systeme von Unternehmen unabdingbar. Als Einstieg hat sich bewährt, eine Übersichtstabelle von kritischen IT-Systemen und Dienstleistern zu führen, die im Notfall zur Fortführung der Geschäftstätigkeit und Behebung der Schäden schnell zur Verfügung stehen.

KURZNACHRICHTEN

- Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass aktuell Phishing-E-Mails im Umlauf sind, die vorgeben, Newsletter des Bundesfinanzministeriums zu sein. Sollten Sie eine E-Mail erhalten haben, die wie ein solcher Newsletter aussieht, aber nicht von der Absenderadresse newsletter@news.bundesfinanzministerium.de verschickt wurde, gehen Sie bitte wie folgt vor: Löschen Sie die verdächtige E-Mail unverzüglich. Klicken Sie nicht auf die in der E-Mail enthaltenen Links. Laden Sie keine Dateien herunter.
- Ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen sind auch dann als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar, wenn diese nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern im Haushalt der pflegebedürftigen Person (z. B. Eltern oder Großeltern) ausgeübt werden. Daher können auch Angehörige, die die dafür angefallenen Aufwendungen wirtschaftlich getragen haben, diese steuermindernd geltend machen (Bundesfinanzhof vom 12.4.2022).
- Zum 1.7.2022 ist der gesetzliche Mindestlohn von 9,82 € auf 10,45 € pro Stunde angehoben worden. Zum 1.10.2022 steigt er auf 12 €. Zudem wird ab dem 1.10.2022 die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt und beträgt dann 520 € statt 450 € pro Monat. Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze errechnet sich künftig wie folgt: Mindestlohn x 10 Wochenarbeitsstunden x 4,33 Wochen pro Monat.
- Die von der Regierungskommission verabschiedete geänderte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde am 27.6.2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten. Entsprechenserklärungen nach diesem Datum müssen sich auf die aktuelle Fassung beziehen. Die Änderungen betreffen vor allem die Berücksichtigung des Themas Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen.
- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich am 22.6.2022 vorläufig über den Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung geeinigt. Danach sollen künftig auch nicht börsennotierte große haftungsbeschränkte Unternehmen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen. Daneben sind bestimmte Kennzahlen in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften zu ermitteln und zu publizieren. Statt des ursprünglichen Erstanwendungszeitpunkts zum 1.1.2023 sieht die Einigung nunmehr eine spätere und gestufte Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie ab dem Jahr 2024 vor. Die formelle Zustimmung durch den europäischen Gesetzgeber steht noch aus. Sie gilt als wahrscheinlich. Unternehmen sollten die zusätzlich gewonnene Zeit nutzen, entsprechende Reporting-Systeme zu implementieren.

MiCA – erste Krypto-Regulierung in der EU!

In der Kolumne 1/2022 hatte ich berichtet, dass das EU-Parlament den Entwurf des Digital Services Act (DSA) verabschiedet hat. Nunmehr hat am 30. Juni 2022 die finale Fassung dieser wichtigen EU-Verordnung das Parlament passiert und die EU-Abgeordneten haben sogleich ein weiteres Projekt des sogenannten Digital Finance Package (vorgelegt von der EU-Kommission 2020) in Angriff genommen.

MiCA steht für „Markets in Crypto-Assets“.

Die französische Regierung wollte während ihrer EU-Ratspräsidentschaft eine „wegweisende Gesetzgebung“ in diesem aufkommenden Wirtschaftssektor auf den Weg bringen und zugleich „die Ära des Wilden Westens in der Krypto-Branche“ beenden, so der französische Finanzminister Le Maire. Rechtstechnisch handelt es sich um eine EU-Verordnung, die also unmittelbar geltendes Recht wird. Der offizielle Arbeitstitel ist: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937 (2019/1937 = Whistleblower-Richtlinie).

Die MiCA-Verordnung rückt die Krypto-Währungen an den Wertpapiermarkt heran und unterwirft den Handel und Vertrieb von Crypto-Assets wertpapierähnlichen Regelungen. Künftig brauchen alle in der EU tätigen Krypto-Firmen eine Lizenz; es werden außerdem Strafen für Insiderhandel und Marktmanipulation vorgesehen. Soweit es sich um Stablecoins handelt – also Digitalwährungen, die zum Beispiel fix an den Dollarkurs gekoppelt sind –, wird eine komplette Deckung durch Einlagen vorgesehen.

Dienstleister sind künftig haftbar für die Assets ihrer Kunden; jedoch sind Verluste durch Spekulation selbstverständlich nicht gedeckt. Nach wie vor drohen Totalverluste und kriminelle Schädigungen. Zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen Transfers von Krypto-Währungen künftig wie Banküberweisungen behandelt werden, allerdings mit Ausnahme von Bagatellüberweisungen unter einem Wert von 1.000 €. Direkte Transfers ohne Einschaltung von Dienstleistern unterliegen nicht der Regulierung.

Die EU-Gremien sind sich offensichtlich im Klaren darüber, dass sie hier schwieriges Neuland betreten. Die Kommission soll innerhalb von 18 Monaten eine Bewertung abgeben, wie die Umsetzung von MiCA weiter vorangetrieben werden kann und welche Bereiche noch in die Regulierung einzubeziehen sind. Auch sollen die stark kritisierten Umweltkosten zur Schaffung von Krypto-Währungen und anderen Crypto-Assets weiter untersucht werden.

Aufgrund der höchst komplexen Zusammenhänge wird man sagen, dass es sich bei MiCA nur um einen ersten Schritt handeln kann, dessen Auswirkungen und Fortent-

wicklungen ständig zu beobachten sind. Die erforderliche Zeit zur Implementierung der Vorschriften schätzt die Association for Financial Markets in Europe auf mehrere Jahre.

Mit etwas Abstand stellt sich m.E. die Frage, warum überhaupt eine solche Regulierung notwendig ist. Wäre es nicht viel besser gewesen, wie zum Beispiel auch in anderen Staaten (China, Algerien, Ägypten, Tunesien, Marokko, Irak, Oman etc.), die Produktion und den Handel sowie den Transfer von Krypto-Währungen komplett zu verbieten? Angesichts der Energie- und Umweltkosten zur Herstellung der Coins, des hohen kriminellen Elements – insbesondere im Bereich der Geldwäsche und der Computerkriminalität – sowie des doch eher verschwindend kleinen Verbraucherinteresses normaler Mitbürger sind die Regulierungskosten bei den nationalen und supranationalen Behörden (insbesondere ESMA und EBA) nicht gerechtfertigt, zumal ja noch gar nicht geklärt ist, ob es sich bei digitalen Währungen um Geld im funktionalen Sinne handelt.

Dem wird entgegengehalten, ein Verbot der Krypto-Währungen wirke innovationsschädlich und beeinträchtige Europa als Wirtschaftsstandort.

Dazu kann man nur sagen, dass offenbar eine solche Einschätzung der Komplexität der Krypto-Währungen geschuldet ist. Ein Verbot der Crypto-Assets hätte keineswegs zur Folge, dass die dahinterliegende Technologie der Blockchains unnütz würde. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass diese Technologie auch mit Unterstützung künstlicher Intelligenz weiterentwickelt werden soll und dass man hier Anwendungsbereiche – etwa im Vertrags- oder Gesundheitswesen, im Identitätsmanagement, beim Ausstellen von Zertifikaten, bei digitalen Wahlen – findet, die nichts mit dem höchst volatilen und betrugsanfälligen Geschäft der Krypto-Währungen zu tun haben.

In diesem Zusammenhang sei abschließend auf den sogenannten Terra-Crash hingewiesen, der in den vergangenen Wochen etwa 50 Milliarden Dollar an Werten vernichtete. Terra wollte einen Dollar-gedeckten Stablecoin UST auflegen, was offensichtlich nicht funktioniert hat. Vielleicht auch deshalb nicht, weil die EU-Regelung bevorstand und viele Marktteilnehmer noch aus der Sache ausgestiegen sind – dies ist allerdings nur eine Vermutung des Verfassers.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

LKC belegt den 17. Platz im Lünendonk Ranking

LKC bleibt konstant unter den Top 20 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und konnte im Geschäftsjahr 2021 seinen Umsatz auf 50 Millionen Euro steigern.

Laut der im Juli veröffentlichten Lünendonk Studie 2022 belegt LKC den siebzehnten Platz und konnte sich damit weiter im starken Wettbewerb behaupten.

Nachdem die führenden Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften (WP) im Covid-19-Jahr 2020 im Durchschnitt um 5,3 Prozent wachsen konnten, legten sie im Geschäftsjahr 2021 im Mittel um 4,8 Prozent zu.

Lünendonk-Geschäftsführer Jörg Hossenfelder berichtet, dass aktuelle Herausforderungen wie der Ukraine-Krieg, steigende Energie- und Herstellungskosten sowie die damit verbundene Inflation die Umsatzprognosen der führenden WP-Gesellschaften kaum beeinflussen.

Die größten Hindernisfaktoren für organisches Wachstum sieht das Gros der Studienteilnehmer im Fachkräftemangel sowie in der gestiegenen Fluktuation. „Zwar ist für die Branche an gesunde Fluktuationsrate von etwa 10 Prozent gesund, jedoch übertrifft der Anstieg in 2021 die Erwartungen der Studienteilnehmer“, so Studienautor Hossenfelder. Die Wirtschaftsprüfer und Berater reagieren hierauf einerseits mit Gehaltserhöhungen zwischen 3,0 und 4,5 Prozent. Zudem werden die Mandanten wegen der gestiegenen Nachfrage auch mit Honorarerhöhungen konfrontiert.

LKC wächst seit mehreren Jahren in Folge überdurchschnittlich. Damit behaupten wir weiterhin unsere starke Position im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

L Ü N E N D O N K „

Sommerfest der LKC Grünwald GmbH & Co. KG

Künftig feiert der Nikolaus im Sommer! Unter diesem Motto hat die LKC Grünwald nach der Corona-Pause Mitte Juli mit 350 Gästen – standesgemäß bei strahlendem Sonnenschein – wieder gefeiert. Mandanten, Mitarbeiter und Freunde der Kanzlei genossen gemeinsam das sommerliche Ambiente in dem schönen Garten in Grünwald.

Es waren gesellige Stunden, gefüllt mit Musik, interessanten Gesprächen und kulinarischen Köstlichkeiten. Die Idee, Erfolge und eine gelungene kollegiale Zusammenarbeit anstatt wie bisher im Winter nun im Sommer zu feiern, möchte die LKC Grünwald gerne beibehalten und freut sich bereits jetzt auf die Feier im nächsten Jahr. Vielen Dank an alle Gäste für die gute Stimmung und bis zum nächsten Mal!



STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Konold & Kollegen Steuerberatungs- gesellschaft mbH

LKC Konold Rechtsanwaltskanzlei mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH

Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag

Steuerberatungsgesellschaft KG

Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee

Steuerberatungsgesellschaft KG

Tegernseer Straße 6 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwaltskanzlei mbH

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH

Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH

LKC Rosenheim Rechtsanwaltskanzlei mbH
Eduard-Rübe-Straße 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Züricher Straße 28 | D-81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

LKC Freising Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Steuerberater
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Geiselhöringer Straße 61 | D-94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstenrieder Allee 70 | D-81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Kaufbeurer Straße 13 | D-86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH

M&A Beratungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Seifartshofstraße 21 | D-96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kräusslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayermtax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael-Weingartner-Str. 5 | 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Briener Straße 5 | D-80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fasanenstraße 33 | D-10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH

Waldhofweg 3 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Siemensstraße 21 | D-84030 Landshut
Tel.: +49 871 9748230 | Mail: kanzlei@steuerberater-la.de

Münchener Straße 14 | D-93326 Abensberg

Tel.: +49 9443 700403-10 | Mail: abensberg@steuerberater-la.de

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Im Gewerbepark C 30 | D-93059 Regensburg
Tel.: +49 941 49090-0 | Mail: info@kanzlei-awp.de

GRP Günter – Reitmayr Steuerberatungsgesell-

schaft mbH & Co. KG

Ulrichsplatz 4 | D-86150 Augsburg
Tel.: +49 821 207587-0 | Mail: info@grp-augsburg.de

GRP Schmid Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Edmund-Zimmermann-Str. 7 | D-86470 Thannhausen
Tel.: +49 8281 9999-0 | Mail: info@grp-thannhausen.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:

Malte Thalemann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende Steuer- und

Strukturberatung,

Unternehmenstransaktionen:

Zeno Eder

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:

Veronika Kogel

Steuerberaterin

Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:

Dr. Robert Konold

Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,

Steuerberater

Tel.: +49 89 660697-0

Vermögensnachfolge:

Carmen Schmutterer

Tel.: +49 89 546701-75

Recht:

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:

Dr. Jasper von Hoerner

Rechtsanwalt

Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:

Joachim D. Heinrich

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:

Sandra Schweizer

Tel.: +49 89 660697-0

Kryptowährung:

W & R Weigell Rechtsanwälte

Tel.: +49 89 24215890

Online-Ausgabe
abonnieren:



Redaktionsschluss: 29.08.2022